



**ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER
GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE
GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER
(Art. 47 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445)**

WOHNRECHT AUFGRUND DER ART. 34 UND 34-bis LG Nr. 17/2001 (HÖFEGESETZ)

Der/die Unterfertigte _____ Tel. _____
St. Nr. _____ geb. in _____
Prov. (_____), am _____ wohnhaft in _____
Prov.(_____), Straße _____ Nr. _____,
E-Mail-Adresse _____

in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortung gemäß Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 im Falle von unwahren Erklärungen und der Hinfälligkeit der Steuerbegünstigung, welche für den hiermit erklärten Tatbestand in der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer vorgesehen ist,

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG,

seit dem ____/____/____

Inhaber/in eines Wohnrechtes aufgrund der Art. 34 und 34-bis des Landesgesetzes Nr. 17/2001 (Höfegesetz) zu sein und zwar auf folgende Wohnung bzw. auf ____% der folgenden Wohnung

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

samt Zubehör:

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

K.G.		B.P.		B.E.		Blatt		Kat.		Klasse	
Adresse											

und dass dieses Wohnrecht bei der Hofübertragung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Information gemäß EU-Verordnung 2016/679

PRIVACY: Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13, und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: www.kaltarn.eu/de/Gemeinde/Web/Datenschutz oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Datum

Der/die Erklärende

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden.

Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer **innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht**, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.

DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT

IMMOB. KODEX _____ vorgelegt am ____/____/____

Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels _____

Die Anerkennung des Wohnrechtes steht zu ab ____/____/____